



Amtssigniert: SID2019061032288
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Gemeindeamt Längenfeld
Eing. - 7. Juni 2019
AZ.: Beilg.:

Daniel Raffl

Telefon +43(0)5412/6996-5316

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

Angeschlagen am 07.06.2019

abgenommen am 01.10.2020.

..... I.A.

Verordnung Forstschutzbekämpfungsmaßnahmen in den Gemeinden des Bezirkes Imst

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-FOVO-1/19-2019

Imst, 06.06.2019

VERORDNUNG

In den Waldgebieten der Gemeinden des Bezirkes Imst ist vermehrter Befall durch Forstschädlinge festgestellt worden.

Zur Eindämmung und Bekämpfung der Massenvermehrung der forstschädlichen Borkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Kleiner achtzähliger Borkenkäfer (*Ips amitinus*), Kleiner und Großer Waldgärtner (*Tomicus sp.*) den Blauer Kiefernprachtkäfer (*phaenops cyanea*) und Nutzholzbohrer (*Trypodendron lineatum*) sowie zur Hintanhaltung einer weiteren Ausbreitung dieser forstschädlichen Insekten verordnet die Bezirkshauptmannschaft Imst daher gemäß § 44 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 (ForstG 1975), wie folgt:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich sind die Waldgebiete des Bezirkes Imst. Diese Gebiete werden als Bekämpfungsgebiet bezeichnet.

§ 2

Im Bekämpfungsgebiet durchzuführende Bekämpfungsmaßnahmen

1. Offensichtlich von Schadinsekten befallene Fichten (*Picea abies*) und Waldföhren (*Pinus sylvestris*) sind unverzüglich zu fällen und aufzuarbeiten, soweit dies aufgrund der Geländegegebenheiten zumutbar ist.
2. Die gefällten Bäume sind unverzüglich bekämpfungstechnisch zu behandeln. Als bekämpfungstechnische Behandlung kommen in Frage die Entrindung und Zerkleinerung sowie Verbrennung der Rinde oder die ordnungsgemäße Begiftung mit zugelassenen forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Bei der Begiftung sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen gemäß Sicherheitsdatenblatt und die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.
3. Bei allen Formen der bekämpfungstechnischen Behandlung sind die fachlichen Anweisungen der zuständigen Forstaufsichtsorgane zu beachten.
4. Das Abbrennen der Rinde befallener Forstpflanzen hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu geschehen. Die von der Freiwilligen Feuerwehr angeordneten Sicherheits- und Brandschutzvorkehrungen sind einzuhalten.
5. Mit Forstschädlingen befallenes Holz, das nicht direkt am Waldort bekämpfungstechnisch behandelt wird, muss ohne Zeitverlust an einen zur bekämpfungstechnischen Behandlung geeigneten Ort (Bestimmungsort) verbracht werden. Eine Zwischenlagerung des befallenen Holzes ist verboten.
6. Am Bestimmungsort ist das befallene Holz innerhalb von 48 Stunden so zu behandeln, dass eine gefahrdrohende Vermehrung oder Verbreitung der forstschädlichen Insekten ausgeschlossen ist.
7. Die Vorlage von Fangbäumen sowie das Anlegen von Fangschlägen sind vorab mit den zuständigen Forstaufsichtsorganen abzustimmen.
8. Die Verpflichtung zur Durchführung der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 trifft alle Grundeigentümer und Teilwaldberechtigte.
9. Falls die Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 7 nicht vom Waldeigentümer bzw. Teilwaldberechtigten selbst durchgeführt bzw. veranlasst werden, kann die zuständige Gemeinde die Maßnahmen in Auftrag geben. Dabei entstehende Kosten sind, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln getragen werden, im Verhältnis des Flächenausmaßes der dadurch geschützten Waldflächen innerhalb des Bekämpfungsgebietes auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten aufzuteilen. Etwaige Holzerlöse sind bei der Aufteilung der Kosten entsprechend zu berücksichtigen.

§ 3

Kundmachung und Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Imst sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter in den Gemeinden Arzl im Pitztal, Haiming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Oetz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Sölden, St. Leonhard im Pitztal, Stams, Tarrenz, Umhausen und Wenns.

Die Verordnung tritt im Zeitpunkt der Kundmachung durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

DR. WALDNER

Erght an:

1. die Gemeinden Arzl im Pitztal, Halming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mills bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Oetz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Sölden, St. Leonhard im Pitztal, Stams, Tarrenz, Umhausen und Wenns, per E-Mail, mit dem Ersuchen, gegenständliche Verordnung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen und nach Außerkräfttreten der Verordnung mit Anschlagvermerk an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu retournieren;
2. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, per ELAK;
3. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, per ELAK;
4. die Bezirksforstinspektion Imst, per ELAK;
5. die Amtstafel im Hause;
6. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst.